



GEMEINDE
HÜRTGENWALD

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

Nr.: 128/2015

Gremium: Gemeinderat

Termin: 22.10.2015

öffentlich

TOP- Nr.:

Abteilung: Abt. 4
Sachbearbeiter: Frau Janser

Aktenzeichen:
Datum: 28.09.2015

Vereidigung und Amtseinführung des Bürgermeisters durch den ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters

Beschlussvorschlag:

ohne

Finanzielle Auswirkungen ?

Nein

€

Produkt:

entfällt

Sachverhalt:

Gemäß § 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) wird der Bürgermeister vom Vorsitzenden (ehrenamtlicher Stellvertreter oder Altersvorsitzender) in einer Sitzung des Rates vereidigt und in sein Amt eingeführt.

Der Diensteid richtet sich nach den allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften des § 46 Landesbeamtengesetz. Danach hat der Beamte folgenden Diensteid zu leisten:

„Ich schwöre, dass ich das mir übertragene Amt nach bestem Wissen und Können verwalten, Verfassung und Gesetze befolgen und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde.
So wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne die Worte „So wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

Abwägung und Entscheidungsvorschlag:

ohne

Gefertigt:

Mitzeichnung

(Sachbearbeiter) (Abteilungsleiter) (Abteilungsleiter beteil. Abt.) (Fachbereichsleiter) (Bürgermeister)